

2. Ist der Gebrauch einer einem Anderen als Warenzeichen geschützten Wortverbindung auf einem Bildrahmen zulässig, wenn dieselbe den Gedanken des Bildes ausdrückt und als dessen Name erscheint?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(R.G.Bl. S. 441).

II. Straffenat. Ur. v. 1. Oktober 1901 g. B. Rep. 2046/01.

I. Landgericht I Berlin.

Der Nebenkläger, Kunsthändler G., hat für Waren gewisser Art (Möbel und Dekorationsgegenstände etc) das Kennwort „Der neue Kurs“ zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet; die Eintragung ist erfolgt. Der Angeklagte stellte ein dreiteiliges Bild her, welches im Mittelfelde ein in der Fahrt begriffenes Schiff; im rechten Felde das Bild des Kaisers, im linken das des Prinzen Heinrich zeigt und unter dem Mittelbilde die Worte „Der neue Kurs“ trägt, und hielt dasselbe feil. Der Nebenkläger hatte ein ganz gleich ausgestattetes Bild zur Musterrolle angemeldet. Das Urteil, welches das Vorliegen einer strafbaren Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste verneint, dagegen den Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 verurteilt, wurde auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Das durch die Eintragung erlangte ausschließliche Recht soll den Eingetragenen in den Stand setzen, in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich des Warenzeichens zu bedienen, ihn also dagegen schützen, daß andere dasselbe Warenzeichen in ihrem Geschäftsbetriebe zur Bezeichnung ihrer Ware gebrauchen. Warenzeichen sind Merkzeichen, durch welche kenntlich gemacht werden soll, daß die mit ihnen versehene Ware aus der Fabrik oder aus dem Geschäft eines bestimmten Gewerbetreibenden her stammt; ihre Bedeutung liegt in der Sicherheit, welche sie dem Publikum bieten, daß die von ihm begehrte Ware aus einer bestimmten geschäftlichen Erzeugungs- oder Handelsstelle herrührt. Durch die Eintragung wird dem Inhaber nicht das Recht gegeben, das Wort

unter allen Umständen ausschließlich zu gebrauchen. Daraus folgt, daß eine Störung seines durch die Eintragung gewonnenen Rechtes nur dann anzuerkennen ist, wenn ein anderer das Wort zu einem dieser Zwecke erkennbar verwendet, also nicht schon dann, wenn er das Zeichen, insbesondere auch das Wortzeichen, in irgend einem Zusammenhange auf der Ware oder deren Verpackung *ic* anbringt, sondern erst dann, wenn es so gebraucht wird, daß dritte Personen in den Glauben verführt werden können, die in den Verkehr gebrachte Ware solle mit dem geschützten Worte bezeichnet werden, dieses solle das Warenzeichen sein. Bei Anwendung der vorstehenden, von dem Reichsgericht wiederholt ausgesprochenen Grundsätze,

vgl. insbesondere Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 278 flg., Bd. 30 S. 353; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 105. 107, setzt die Strafbarkeit des Angeklagten voraus, daß die von ihm auf dem Bilde angebrachten Worte „Der neue Kurs“ geeignet waren, den Anschein hervorzurufen, als sollten sie zur „Bezeichnung“ des Bildes in dem oben dargelegten Sinne, d. h. zur Bezeichnung der Herkunft desselben, nämlich aus demjenigen Geschäfte oder aus derjenigen Fabrik dienen, für welche jene Worte als Warenzeichen geschützt sind. Zu einer besonderen Prüfung und Erörterung dieser Frage war dadurch Veranlassung gegeben, daß nach demjenigen, was das Urteil über die Darstellungen des kombinierten Bildes mitteilt, die Worte „Der neue Kurs“ in solchem Grade als Ausdruck des in dem Bilde verkörperten Gedankens erscheinen, daß in dem Beschauer des Bildes möglicherweise lediglich die Vorstellung hervorgerufen wird, es habe durch die Worte dem Bilde ein Name gegeben werden, und nicht zugleich die Vorstellung, es habe damit die Herkunft des Bildes bezeichnet werden sollen. Indem, gleichwie einem Buche, einer Zeitung oder anderen Druckschrift ein Titel, einem Bilde ein Name beigelegt wird, wird es ermöglicht, desselben schlechthin durch Gebrauch dieses Namens, ohne weitere Beschreibung desselben, Erwähnung zu thun; mit der Herkunft des Bildes hat der Name desselben so wenig etwas zu schaffen, wie der Titel eines Buches mit dessen Herkunft. Bei Beantwortung der Frage, ob vorliegenden Falles die Worte „Der neue Kurs“ sich als Warenzeichen oder nur als Name des Bildes darstellen, wird unter anderem die örtliche Stellung der Worte zu der Darstellung in Betracht zu ziehen sein. Auch mag nicht unerwähnt

bleiben, daß ein Wort sich meist umsomehr als bloßes Kennwort darstellen wird, je weniger Beziehung seine gewöhnliche Bedeutung zu der Ware hat, auf welcher es sich angebracht findet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 279—281; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 101 flg.

Für die die objektive Seite betreffende Frage, ob die Worte „Der neue Kurs“ als Warenzeichen oder nicht als solches erscheinen, kann es nicht darauf ankommen, welchen Anschein der Angeklagte durch die Anbringung derselben auf seinem Bilde hat erwecken wollen; hierfür kommt es nur darauf an, welchen Anschein sie thatsächlich darbieten. Darauf, ob der Nebenkläger durch Anbringung der Worte auf dem von ihm hergestellten Bilde demselben einen Namen hat beilegen, oder dessen Ursprung aus seinem Geschäftsbetriebe hat kenntlich machen wollen, kommt es überhaupt nicht an.